

Preisverordnung Nr. 109.
Verordnung über die Festsetzung von Preisen
für Zigarettenhüllen.
Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für	
10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	77,98 DM,
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	86,65 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück in Packungen zu 100 oder 200 Stück ..	88,72 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Pappmundstück in Packungen zu 100 Stück	106,47 DM.

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für

10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	81,20 DM,
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	90,23 DM
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück in Packungen zu 100 oder 200 Stück ..	91,80 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Pappmundstück in Packungen zu 10*0 Stück	110,16 DM

(3) Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1 Büchel zu 50 Blatt ohne Gummierung ..	0,45 DM,
1 Büchel zu 100 Blatt ohne Gummierung ..	0,90 DM,
1 Büchel zu 50 Blatt mit Gummierung ..	0,50 DM,
1 Büchel zu 100 Blatt mit Gummierung ..	1,— DM,
1 Packung Zigarettenhüllen ohne Mundstück zu 100 Stück.....	1,— DM,
1 Packung Zigarettenhüllen ohne Mundstück zu 200 Stück.....	2,— DM,
1 Karton Zigarettenhüllen mit Pappmundstück enthaltend 100 Stück.....	1,20 DM.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 2

(1) Die Zigarettenblättchen müssen je Stück eine Mindestgröße von 67X37 mm haben.

(2) Das Gewicht des Zigarettenpapiers, aus dem die Zigarettenblättchen hergestellt werden, darf 17 g je qm nicht unterschreiten und 21 g je qm nicht überschreiten.

§ 3

(1) Die in dieser Verordnung genannten Preise sind Festpreise für sofortige Zahlung ohne Abzug;

sie gelten einschl. Verpackung frei Bestimmungsort des Empfängers. »

(2) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

(3) Holt der Großhandel die Ware unmittelbar auf eigene Kosten vom Hersteller ab, so hat der Hersteller für eingesparte Transportkosten dem Großhandel einen Betrag von 2^o/o des um die Tabaksteuer verminderten Herstellerabgabepreises zu erstatten.

§ 4

(1) Jedes Büchel Zigarettenpapier muß einen Aufdruck tragen, aus dem hervorgeht, »ob das Papier gummiert oder ungummiert ist. Weiter müssen der Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Blättchen und die Herstellerfirma ersichtlich sein.

(2) Jede Packung Zigarettenhüllen mit oder ohne Mundstück muß einen Aufdruck tragen, aus dem der Kleinverkaufspreis, die Anzahl der verpackten Hüllen und die Herstellerfirma ersichtlich sind.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 6 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 48) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 110.

Verordnung über den Preis für Motorenöl.

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Der Preis für Motorenöl bei Abgabe an den Letztverbraucher wird auf

2,50 DM je l

festgesetzt.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Preis gilt nur für die auf Grund des Versorgungsplanes des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zugewiesenen Mengen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Abführung von Haushaltsaufschlägen und über die zulässigen Handelsspannen, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.; R u m p f
 Staatssekretär